

# **Geschäftsordnung für die Siedlergemeinschaften im Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. wird nachstehende Geschäftsordnung für die Siedlergemeinschaften erlassen.

## **§ 1 Name**

Der Name der Siedlergemeinschaft besteht aus der Bezeichnung

Verband Wohneigentum  
Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.  
Siedlergemeinschaft

sowie einer individuellen Bezeichnung.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

## **§ 3 Organe der Siedlergemeinschaften**

Die Organe der Siedlergemeinschaften sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand der Siedlergemeinschaft

## **§ 4 Jahreshauptversammlung der Siedlergemeinschaft**

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Siedlergemeinschaft. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes kann dieses sein Stimmrecht auf einen Angehörigen seines Haushalts, der das passive Wahlrecht nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes hat, übertragen.

Die Jahreshauptversammlung soll bis Ende Februar eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Ersuchen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Siedlergemeinschaft oder auf Verlangen des/der Kreisverbandsvorsitzenden oder auf Verlangen des geschäftsführenden Landesvorstandes unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuberufen.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres;
2. Wahl des Vorstandes der Siedlergemeinschaft, Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und einem/einer Stellvertreter/in;
3. Wahl der Delegierten für die Kreisverbandsversammlung;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. Entgegennahme des Jahresberichtes;
6. Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichts der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes der Siedlergemeinschaft.

## **§ 5 Vorstand der Siedlergemeinschaft**

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden der Gemeinschaft;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinschaft;
- c) dem/der Kassenführer/in;
- d) mindestens zwei Beisitzer/innen, von denen eine/r zum/zur Schriftführer/in zu bestellen ist.

Der Vorstand kann Fachreferenten/innen berufen. Sie können zugleich Beisitzer/innen sein. Die Fachreferenten/innen können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

Die gewählten Vorstandsmitglieder dürfen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte tätigen und für die Siedlergemeinschaft Bankkonten unterhalten.

## **§ 6 Einberufung der Vorstände**

Vorstandssitzungen der Siedlergemeinschaft werden von dem/der Vorsitzenden bzw. von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen mit einer Frist von vier Tagen einberufen.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

## **§ 7 Wahlen**

Alle Mitglieder der Organe der Siedlergemeinschaft, die Kassenprüfer/innen und der/die Stellvertreter/in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren der/die Vorsitzende, die Kassenführer/innen, die Hälfte der Beisitzer/innen, ein/eine Kassenprüfer/in, in den ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, die restlichen Beisitzer/innen, ein/eine Kassenprüfer/in und der/die Vertreter/in.

Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen mit zwei Drittel Mehrheit des Wahlorgans das Misstrauen ausgesprochen wird.

Wahlvorschläge sind bis zum Aufruf des Wahlganges zulässig. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn auf ausdrückliches Befragen kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht. Bei Listenwahlen sind jeweils mindestens die Hälfte, höchstens die Zahl der zu Wählenden anzukreuzen. Andere Wahlzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Organe sind beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß und termingemäß geladen worden ist.

## **§ 8 Form der Beschlüsse**

Die Beschlüsse sind durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in und den/die Protokollführer/in oder seinen/ihre Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das von der Siedlergemeinschaft verwaltete Vermögen an den Verband Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Absatz 3 wurde durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 30. Juni 2018 geändert.